

Kindertagesstätte Vals

KiTa «Luterluogi»

(Verein)
mit Sitz in Vals

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kindertagesstätte Vals, KiTa «Luterluogi», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Vals.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und den Betrieb einer ausserfamiliären Stelle für die Kinderbetreuung in Vals. Dies kann insbesondere umfassen:

- Führen einer Kindertagesstätte;
- Organisation/Betrieb von Kinderbetreuung;
- anbieten von Mittagstisch, möglicherweise generationenübergreifend;
- Förderung der allgemeinen Kinderbeschäftigung.

Der Verein kann alle Aufgaben selbst übernehmen und betreiben, oder in irgendeiner Form mitwirken. Dabei hat der Verein gemeinnützigen Charakter.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (Aktivmitglieder/Beiträge Freunde),
- Erträge aus eigenen Leistungen,
- Beiträge der öffentlichen Hand aller Art,
- Spenden/Zuwendungen/Legate.

Im Übrigen kann der Verein alle Geschäfte tätigen, welche dem Zweck dienlich sind und in dessen Zusammenhang stehen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die amtierenden Organe sind beitragsbefreit.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt, ebenso die öffentliche Hand.

Freunde sind Mitglieder ohne Stimmberechtigung, die den Vereinszweck unterstützen.

Mündliche oder schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Dieser ist dem Vorstand vorgängig mündlich oder schriftlich zu melden.

Ein Mitglied, das die statutarischen Pflichten nicht erfüllt oder dem Zweck des Vereins entgegenwirkt, kann jederzeit nach dessen Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die Vereinsversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Versammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder per Mail und Amtsblatt mindestens 20 Tage im Voraus eingeladen, unter Angabe der Traktanden.

Traktandierungsanträge einzelner Aktivmitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Vereinsversammlung hat abschliessend die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichtes,
- d) Entlastung des Vorstandes,

- e) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes,
- f) Wahl bzw. Abwahl der Revisionsstelle,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- i) Beschlussfassung über weitere von Aktivmitgliedern oder dem Vorstand vorgelegte Geschäfte,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt ordentlicherweise mit einfachem Mehr. Statutenänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Dazu kann er die notwendigen Reglemente erlassen, Personal oder Beauftragte gegen angemessene Entschädigung einsetzen. Insbesondere kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind, dies sind insbesondere

- Festlegung der Vereinspolitik, der Strategie und der Organisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung;
- Kontaktpflege zu Organisationen und Amtsstellen;
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Sämtliche Vorstandsbeschlüsse sind angemessen zu protokollieren.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Personen oder ein Revisionsunternehmen als Revisionsstelle gemäss Gesetz. Diese prüft die Buchführung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht mit Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Unterschrift

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

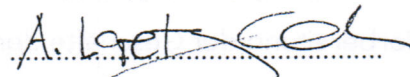
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Tagespräsident:



Ralf Brot

Die Tagesprotokollführerin:



Andrea Loretz Oesch